

ZWÖLF

Fragen und Antworten zur steuerlichen F&E-Förderung

Praxisleitfaden der Elektro- und Elektronikindustrie
und Maschinen & Metallwaren Industrie

ZWÖLF

Fragen und Antworten zur steuerlichen F&E-Förderung

Praxisleitfaden der Elektro- und Elektronikindustrie
und Maschinen & Metallwaren Industrie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 06

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von F&E 08

1. Wo finden sich wichtige steuerliche F&E-Förderungen im Gesetzestext? 08
2. Werden Aufwendungen vom Beginn bis zum Ende des F&E-Prozesses gefördert? 09
3. Werden Investitionen in F&E-orientiertes Humankapital gefördert? 10
4. Werden F&E-Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gefördert? 11
5. Wird Auftrags-F&E gefördert? 12
6. Werden Aufwendungen für Softwareentwicklungen gefördert? 14
7. Werden F&E-Aufwendungen für Patente gefördert? 15
8. Werden F&E-Gemeinkosten gefördert? 15
9. Was geschieht im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlages? 16
10. Wie wird die Förderung in Anspruch genommen? 17
11. Was wird zur Inanspruchnahme der Förderung administrativ benötigt? 18
12. Wo finden sich hilfreiche Informationen? 22

Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen 25

Rechtsgrundlage 32

Zusammenfassung und Ausblick 43

**Kurzfassung:
Steuerliche F&E-Förderung in Österreich** 44

Vorwort

Sehr geehrte innovative Leserinnen und Leser,

in der steuerlichen F&E-Förderung Österreichs ist in den letzten Jahren kein Stein auf dem anderen geblieben. In kaum einem anderen Rechtsbereich haben sich die gesetzlichen Bestimmungen derart verändert.

Hatten die Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie sowie die Maschinen- & Metallwaren Industrie noch vor wenigen Jahren das Wahlrecht zwischen einer Mehrzahl an Forschungsfreibeträgen und ihren korrespondierenden Negativsteueräquivalenten (die Wahl war oftmals nicht leicht), so gibt es heute nur noch einen einzigen Paragraphen, der über das Steuersystem wesentliche Anreize für F&E-Aktivitäten setzt.

Nichtsdestotrotz lohnt es sich, der sogenannten Forschungsprämie gem. § 108c EStG Aufmerksamkeit zu schenken. Denn sie steht für die Förderung von Personalkosten und Anlagevermögen ebenso wie für Auftrags-F&E, und das bei Rechtssicherheit. Allerdings steht die Forschungsprämie auch für zeitlichen bzw. administrativen Aufwand.

Um Ihnen einen raschen Einstieg in eine – auch für den Experten – nicht einfache Materie zu ermöglichen bzw. Ihnen den Weg zur erfolgreichen Inanspruchnahme steuerlicher Fördermittel zu erleichtern, bieten wir Ihnen diese Broschüre als Orientierungshilfe. Gerade in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten gilt es, die F&E-Leistungen der Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie sowie der Maschinen- & Metallwaren Industrie zu unterstützen und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

In übersichtlichem Umfang werden auf den nachfolgenden Seiten die wichtigsten Themen, wie z. B. Steuerrichtlinien, Durchführungsverordnungen, Möglichkeiten der Förderung von Aufwendungen, Investitionen und Aufträgen oder auch Begünstigungsregelungen erläutert.

Die Forcierung von Forschung und Entwicklung (F&E) ist aus standort- und innovationspolitischen Gründen besonders wichtig, denn die vielen international orientierten Unternehmen der beiden Branchen stehen nicht nur hinsichtlich ihrer Innovationsleistung, sondern auch der Kosten für F&E im intensiven grenzüberschreitenden Wettbewerb.



Dr. Lothar Roitner
Geschäftsführer
des FEEI



Mag. Christian Knill
Obmann des FMMI

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von F&E

Wer die Vorteile der steuerlichen F&E-Förderung Österreichs geltend machen möchte, sollte sich für die Antworten zu den **12 wichtigsten Fragen** dazu interessieren.

1. Wo finden sich wichtige steuerliche F&E-Förderungen im Gesetzestext?

Die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen finden sich in **§ 108c EStG**.

§ 108c EStG (kurz: Forschungsprämie): 10 %

Die Forschungsprämie orientiert sich am **F&E-Begriff der OECD** (Frascati).¹ Gefördert werden F&E-Aufwendungen, welche systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden eigenbetrieblich oder als Auftragnehmer beauftragt durch Dritte durchgeführt werden. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, beträgt diese Prämie **10 %**, davor 8 %. Die F&E muss im Inland erfolgen.

Zudem kann für von inländischen Unternehmen an Dritte erteilte **F&E-Aufträge** eine Forschungsprämie in Anspruch genommen werden. Auch diese greift auf den F&E-Begriff der OECD zurück; die Prämienhöhe beträgt mit demselben Wirtschaftsjahrbezug wieder **10 %**. Allerdings müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein; u. a. ist die Forschungsprämie für Auftrags-F&E auf 1 Mio. EUR pro Wirtschaftsjahr gedeckelt, und ein und derselbe F&E-Aufwand kann nicht sowohl auf Auftragnehmer- wie Auftraggeberseite steuerlich gefördert werden.

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Förderungen, Subventionen u. Ä.) sind von der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie prinzipiell abzuziehen.

Die ehemaligen Forschungsfreibeträge gem. § 4 Abs. 4 EStG

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der bis dahin

viele Jahrzehnte geltende Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (ehemals § 4 Abs. 4 Z 4a EStG) abgeschafft. Dieser Freibetrag beträgt bei konstantem F&E-Ausgabenniveau 25 %² bzw. 35 % für ausgeweitete F&E-Anstrengungen und kann letztmalig für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Jänner 2011 beginnen. Dazu notwendig ist allerdings eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ); und die dafür notwendigen Anträge müssen bis spätestens 31. März 2012 im Ministerium eingebracht worden sein.

Als Äquivalent zur Forschungsprämie und in Bezugnahme auf eine identische F&E-Bemessungsgrundlage (Frascati) bot der Gesetzgeber für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2011 beginnen, in § 4 Abs. 4 Z 4b EStG einen 25%-igen Forschungsfreibetrag an. Für an Dritte erteilte F&E-Aufträge stand einem Auftraggeber bis zum selben Zeitpunkt darüber hinaus ein assoziierter 25%-iger Forschungsfreibetrag zu. Mit lediglich max. 100.000 EUR pro Unternehmen war dieser für größere Aufträge allerdings nicht geeignet.

2. Werden Aufwendungen vom Beginn bis zum Ende des F&E-Prozesses gefördert?

Ob Grundlagenforschung am Beginn bzw. als Teil des Forschungsprozesses oder marktgerichtete experimentelle Entwicklung, die steuerliche F&E-Förderung bietet ein breites Förderspektrum. Denn die Forschungsprämie umschließt eine **breite Begriffsabgrenzung**. Diese deckt Grundlagenforschung am Beginn des F&E-Prozesses ebenso wie angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung am Ende des F&E-Prozesses ab.³

² Der Förderbarwert steht in Abhängigkeit zum Grenzsteuersatz. In Verlustjahren kann dieser Freibetrag nur über einen Verlustvortrag in Anspruch genommen werden.

³ Frascati-Originaltext: **Basic Research** (Experimental or theoretical work undertaken primarily to acquire new knowledge of the underlying foundations of phenomena and observable facts, without any particular application or use in view); **Applied Research** (Original investigation undertaken in order to acquire new knowledge. It is, however, directed primarily towards a specific practical aim or objective); Development, Experimental (Systematic work, drawing on knowledge gained from research and practical experience, that is directed to producing new materials, products and devices; to installing new processes, systems and services; or to improving substantially those already produced or installed).

¹ Frascati-Definition im Sinne der Durchführungsverordnung BGBl. II 515/2012 (Forschungsprämienverordnung)

Grundlagenforschung: Originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren

Angewandte Forschung: Originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel

Experimentelle Entwicklung: Systematischer Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen

Die Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie sowie Maschinen & Metallwaren Industrie vereinen ein umfassendes Spektrum an F&E-Aktivitäten. Deshalb kommt den beiden Branchen eine neutrale, breite Begriffsabgrenzung für die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie entgegen. Trotzdem endet die steuerliche F&E-Förderung – wie auch die meisten direkten Förderinitiativen – bereits in der Phase der experimentellen Entwicklung, wodurch Leistungen, die einen allgemein innovatorischen Charakter haben (Produktions- und Markteinführung sowie Diffusion im Markt), nicht oder nur sehr bedingt erfasst werden können. In diesem Punkt bot der ehemalige Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (vormals § 4 Abs. 4 Z 4a EStG) günstigere Möglichkeiten.

3. Werden Investitionen in F&E-orientiertes Humankapital gefördert?

Die steuerliche F&E-Förderung eignet sich zur Verbesserung von F&E-orientiertem Personal.

F&E-bezogene **Löhne und Gehälter** sind im Rahmen der Forschungsprämie dezidierte F&E-Aufwendungen. **Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen** (z. B. freiwillige Sozialleistungen) können ebenfalls in die Bemessungsgrundlage eingerechnet werden. Bei Beschäf-

tigten, die nicht ausschließlich in der F&E tätig sind, sind die der Arbeitsleistung für F&E entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen heranzuziehen.

Durch die neue Forschungsprämien-Verordnung, welche am 28. Dezember 2012 beschlossen wurde, sind auch Personalaufwendungen für F&E-Beschäftigte, die **außerhalb eines Dienstverhältnisses** tätig sind, förderbar.

Aufwendungen in Wechselbeziehung zum Bildungsfreibetrag bzw. zur Bildungsprämie

Aus- und Fortbildungskosten im F&E-Bereich können sowohl in Form des **Bildungsfreibetrages** (§ 4 Abs. 4 Z 8 und 10 EStG) bzw. der Bildungsprämie (§ 108c EStG) als auch im Rahmen der Forschungsprämie wirksam werden.

4. Werden F&E-Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gefördert?

Als Anlagevermögen sind Wirtschaftsgüter zu verstehen, die dazu bestimmt sind, auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer – oder zumindest einen größeren Zeitraum davon – dem Geschäftsbetrieb zu dienen (z. B. Maschinen oder Gebäude). Die Forschungsprämie fördert Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen.

F&E-bezogene Aufwendungen/Investitionen in **Gebäude, Grundstücke** und **Maschinen** sind durch die Forschungsprämie abgedeckt, wenn diese der **F&E nachhaltig dienen**.

Die Investitionsaufwendungen gehen im Jahr der Anschaffung/Herstellung⁴ und entsprechend dem **Nutzungseinsatz** – bei Vollnutzung für Zwecke der F&E zur Gänze, sonst in jenem dem Nutzungseinsatz entsprechenden Ausmaß – in die Bemessungsgrundlage ein.

⁴ Nach Kürzung erhaltener/zugesagter steuerfreier Subventionen

Rechenbeispiel A:

Im Jahr 2013 erfolgt die Anschaffung einer Maschine:

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: **3 Jahre**

Anschaffungskosten: **200.000 EUR**

Die Maschine wird im Jahr 2013 zur Gänze, sodann aber **nicht mehr für Zwecke der F&E** verwendet.

Interpretation:

Mangels Nachhaltigkeit sind die Anschaffungskosten der Maschine **nicht in die Bemessungsgrundlage** der Forschungsprämie des Jahres 2013 (und danach) einzubeziehen. Würde die Maschine hingegen auch 2014 und 2015 für Zwecke der F&E verwendet werden, käme die steuerliche Begünstigung in Betracht.

Rechenbeispiel B:

Im Jahr 2013 erfolgt die Anschaffung einer Maschine:

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: **4 Jahre**

Anschaffungskosten: **100.000 EUR**

Die Maschine wird während der gesamten Nutzungsdauer zu **30 % für Zwecke der F&E** und zu 70 % für andere betriebliche Zwecke verwendet.

Interpretation:

30 % der Anschaffungskosten (30.000 EUR) gehen in die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie ein.

Abnutzbare Wirtschaftsgüter (ausgenommen Gebäude) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren können nur geltend gemacht werden, wenn die F&E-Nutzung für einen Zeitraum von mehr als der Hälfte ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfolgt. Bei Grundstücken, Gebäuden und anderen abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren hat die F&E-Nutzung für zumindest zehn Jahre zu bestehen.

5. Wird Auftrags-F&E gefördert?

Einem unternehmerischen Auftraggeber steht für **erteilte F&E-Aufträge**, welche extern (außer Haus) vergeben

werden, eine 10%-ige Forschungsprämie zu. Dies gilt für Aufwendungen in Höhe von **maximal 1 Mio. EUR** pro Wirtschaftsjahr.⁵ Hinsichtlich der begünstigten F&E (qualitative Voraussetzungen) gibt es eine Anknüpfung an den **Förderbegriff der Forschungsprämie für eigenbetriebliche F&E** gem. § 108 c Abs. 2 Z 1 EStG.

Neben der Tatsache, dass sich der Auftragnehmer mit F&E zu befassen hat, gibt es drei grundlegende Voraussetzungen, um Auftrags-F&E im Sinne der (Auftrags-) Forschungsprämie geltend machen zu können:

- Die F&E muss **von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag** gegeben werden.
- Die Beauftragung muss an eine **Einrichtung oder ein Unternehmen** erfolgen, deren **Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum** gelegen ist – Universitäten, F&E-Vereine oder Unternehmen sind grundsätzlich gleichgestellt.
- Es hat seitens des Auftraggebers eine **nachweisliche Mitteilung** an den Auftragnehmer zu erfolgen, bis zu welchem Ausmaß die betreffenden F&E-Aufwendungen geltend gemacht werden (bis spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres).⁶

Hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen kann der Auftragnehmer keine eigenbetriebliche Forschungsprämie gem. § 108 c Abs. 2 Z 1 EStG in Anspruch nehmen. Diese wäre lediglich für einen die 1. Mio. EUR Grenze überschreitenden Aufwand möglich. Schöpft der Auftraggeber das 1 Mio. EUR Volumen nicht vollständig aus, kommt der Auftragnehmer auch für den betreffenden Differenzbetrag als Förderempfänger in Betracht. **In der Praxis wird es sich empfehlen, bereits bei Auftragsvergabe vertraglich zu regeln, wer die Prämie geltend macht.**

⁵ Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 fand eine Erhöhung der ursprünglich sehr restriktiven Deckelung von 100.000 EUR statt. Die Anhebung auf 1 Mio. EUR ist für Wirtschaftsjahre anwendbar, welche nach dem 31. Dezember 2011 begonnen haben.

⁶ Bemessungsgrundlage für den Auftraggeber sind die ihm vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten.

Rechenbeispiel:

Unternehmen A erteilt an Unternehmen B einen **F&E-Auftrag** in der Höhe von **1 Mio. EUR** und möchte die steuerliche Förderung in vollem Ausmaß selbst in Anspruch nehmen, indem er dies seinem Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres mitteilt. Es werden **zwei Zusatzaufträge** im Gesamtwert von **800.000 EUR** an denselben Auftragnehmer erteilt, die im selben Wirtschaftsjahr anfallen.

Interpretation:

Unternehmen A kann **Auftrag Nr. 1 im vollen Umfang** (1 Mio. EUR) steuerlich geltend machen. Auftrag Nr. 2 und Auftrag Nr. 3 (gemeinsam 800.000 EUR) überschreiten allerdings die vom Gesetzgeber bestimmte Höchstgrenze für Auftrags-F&E. Bei entsprechender Voraussetzung kann Unternehmen B diese (überschrittenen) Aufwendungen im Sinne von § 108 c Abs. 2 Z 1 EStG geltend machen.

Es gilt ein strikter **Konzern- und Unternehmensgruppenausschluss**.

6. Werden Aufwendungen für Softwareentwicklungen gefördert?

Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) ist im Rahmen der Forschungsprämie nicht förderbar; andere einschlägige Tätigkeiten hingegen schon (z. B. **Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Softwareentwicklung**).

Eine ausführliche und allgemein verständliche Auflistung von begünstigten und nicht begünstigten Aufwandsposten ist Anhang I, Teil B, Z 14 der **Forschungsprämienverordnung** BGBl. II 515/2012 zu entnehmen.⁷ So sind u. a. F&E zu Softwaretools oder Softwaretechnologien in spezialisierten Einsatzbereichen wie Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Te-

⁷ S. auch die Anlage dieser Broschüre.

lemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung oder Simulation von der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie erfasst.

7. Werden F&E-Aufwendungen für Patente gefördert?

Administrative und juristische Arbeiten, die im Kontext zu **Patenten und Lizenzen** stehen – sogenannte Sicherungskosten⁸ – können im Rahmen der Forschungsprämie geltend gemacht werden. Sie müssen allerdings in **unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten F&E-Projekten** stehen.

Damit steht die Forschungsprämie im deutlichen Gegensatz zum ehemaligen Forschungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 4a EStG, welcher Verwaltungs- und Vertriebskosten von der Bemessungsgrundlage explizit ausgeschlossen hat.

8. Werden F&E-Gemeinkosten gefördert?

Unter **Gemeinkosten** sind jene Kosten zu verstehen, die entweder nicht direkt einem Kostenträger (z. B. einem F&E-Projekt) oder einer Kostenstelle (z. B. der F&E-Abteilung) zugeordnet werden können (z. B. Energie oder Telekommunikation). Diese Kostenarten werden durch Aufschlüsselung anteilig einem Kostenträger bzw. einer Kostenstelle zugerechnet.

⁸ Sicherungskosten sind Aufwandsposten, die z. B. bei der Patentierung einer Erfindung in Form von Anmelde- und Jahresgebühren entstehen.

Beispiel:

In einem F&E betreibenden Unternehmen werden Fremdmittel zur Finanzierung eines F&E-Projektes, zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses und für eine Beteiligungserwerb (ausländische Vertriebstochter) aufgenommen.

Die Finanzierungskosten für das F&E-Projekt sind unmittelbar der F&E zuzurechnen und damit Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie.

Die Kosten des allgemeinen Betriebskredites zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses können anteilig als Gemeinkosten der F&E zugerechnet werden.

Die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb können hingegen ungeachtet ihrer kostenrechnerischen Behandlung im Unternehmen nicht als Gemeinkosten anteilig der F&E zugerechnet werden, weil sie als Vertriebskosten von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Gemeinkosten sind, **soweit sie der F&E zuzuordnen sind**, von der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie erfasst (z. B. Kosten eines Lohnbüros, insofern sie auf F&E-Personal entfallen oder anteilige Verwaltungskosten). Vertriebskosten können dagegen nicht geltend gemacht werden.

9. Was geschieht im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlages?

Neben erfolgreichen F&E-Projekten fördert die Forschungsprämie auch angestrebte Ergebnisse. Sie ist damit erfolgsneutral und steht **auch im Falle wirtschaftlicher Fehlschläge** zu.

Erweist sich ein F&E-Projekt zu einem Zeitpunkt vor Beendigung und nach Geltendmachung einer Forschungsprämie als Fehlschlag, kommt es zu keinem Rückvergütungsanspruch. Auch können **frustrierte Aufwendungen** steuerlich geltend gemacht werden.

10. Wie wird die Förderung in Anspruch genommen?

Die Forschungsprämie **verringert** – anders als es bei den ehemaligen Forschungsfreibeträgen der Fall war – unmittelbar den **Steuerbetrag**.

Die Forschungsprämie für eigenbetriebliche F&E kann ebenso wie jene für Auftrags-F&E von **bilanzierenden Steuerpflichtigen** und **Steuerpflichtigen mit vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** geltend gemacht werden. Sie ist **keine steuerpflichtige Betriebseinnahme** und führt zu keiner Aufwandskürzung.

Die Forschungsprämien sind in einem **der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis** (Formular E 108c) geltend zu machen. Sie werden **auf dem Abgabekonto gutgeschrieben**. Die Forschungsprämien können erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden,⁹ spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides. Vor Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellte Prämienanträge werden zurückzuweisen.

Ob die **Voraussetzungen** zur Inanspruchnahme der **Forschungsprämie für eigenbetriebliche F&E** gem. § 108 c Abs. 2 Z 1 EStG vorliegen, ist für **Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen**, auf Grundlage eines **Gutachtens der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** zu beurteilen (s. Frage 11 „Was wird zur Inanspruchnahme der Förderung administrativ benötigt?“).¹⁰ Für ältere Wirtschaftsjahre (die vor dem 1. Jänner 2012 beginnen) reicht die Geltendmachung im der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis (ebenso Formular E 108c) ohne Zusatzgutachten.

Für die **Forschungsprämie für Auftrags-F&E** gem. § 108 c Abs. 2 Z 2 EStG ist **kein Gutachten der FFG** erforderlich. Anlässlich der Antragstellung hat der Steuerpflichtige freilich trotzdem jedes in Auftrag gegebene F&E-Projekt/-vorhaben nach Titel, Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit zu beschreiben und den Auftragnehmer

⁹ Unabhängig von der Anforderung eines FFG-Jahresgutachtens (s. Frage 11)

¹⁰ Die FFG hat Ihre Forschungsprämie-Prüftätigkeit Anfang Jänner 2013 aufgenommen, kann aber auch bei Anfragen des Finanzamtes für Wirtschaftsjahre herangezogen werden, die vor dem 1. Jänner 2012 beginnen.

bekannt zu geben (Bezeichnung, Adresse und Qualifikation des Auftragnehmers in Bezug auf die in Auftrag gegebene Forschung).

11. Was wird zur Inanspruchnahme der Förderung administrativ benötigt?

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, ist für die unternommenen F&E-Aktivitäten des Antragstellers ein **Gutachten der FFG** als Bedingung für die Inanspruchnahme der Forschungsprämie vorzulegen.¹¹ Darüber hinaus können optional im Sinne der Rechtssicherheit für künftige F&E-Projekte **Feststellungsbescheide des Finanzamts** in Anspruch genommen werden (Forschungsbestätigung, Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage).

Infobox

Bis Ende des Jahres 2012 gestaltete sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Forschungsprämie mangels F&E-Beurteilungskompetenz in der Finanzverwaltung schwierig.

Prüfungen fanden im Einzelfall vielfach erst im Zuge von Betriebsprüfungen statt. Damit war der Inanspruchnahmeprozess durch Unsicherheit betreffend spätere Rückforderung, lange Verfahrensdauern bzw. hohes Konfliktpotenzial gekennzeichnet.

Das Ziel in der noch sehr jungen Ausgestaltung des nun gültigen Inanspruchnahmeprozeders liegt in einer möglichst raschen und unbürokratischen Abwicklung, in standardisierten Gutachtensprozessen sowie in der elektronischen Nutzung von FinanzOnline als Übermittlungsmedium.

Es gilt abzuwarten, ob die Vielzahl an einschneidenden Änderungen im Sinne der Unternehmen tatsächlich zu Verbesserungen führt.

Eine Evaluierung ist für 2014 geplant.

¹¹ Ausgenommen bei vorliegender Forschungsbestätigung des Finanzamts (Voraussetzung: die durchgeführte F&E entspricht der Beschreibung in der Forschungsbestätigung oder weicht davon nicht wesentlich ab) – in diesem Fall genügt es, dass der Steuerpflichtige diese Tatsache glaubhaft machen kann.

FFG-Jahresgutachten (eigenbetriebliche F&E)

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie im Zusammenhang **eigenbetrieblicher F&E** ist ein **kostenloses Gutachten der FFG** vorzulegen.

Dieses sogenannte **Jahresgutachten** wird seitens des Unternehmens bzw. dessen steuerlicher Vertreter **im Nachhinein** über **FinanzOnline** bei der FFG beantragt und bildet die Entscheidungsgrundlage für das Finanzamt. Das Gutachten trifft **nur Aussagen über das Vorliegen der Förderungswürdigkeit (F&E-Check)** im Sinne des EStG 1988 bzw. in Bezugnahme auf das international anerkannte F&E-Definitionsgerüst nach Frascati (OECD) und nicht bezüglich der Höhe der Bemessungsgrundlage – dies erfolgt durch die Finanzbehörde. Durch die FFG wird die **F&E-Aktivität** des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, für welches die Forschungsprämie beantragt wird, beurteilt.

Es liegt im Ermessen des Steuerpflichtigen, ob und wie viele **inhaltlich zusammengehörige F&E-Projekte** im Rahmen der Anforderung eines FFG-Jahresgutachtens **zu einem F&E-Schwerpunkt zusammengefasst** werden. Übersteigen die bemessungsgrundlagenrelevanten Aufwendungen nicht den Betrag von 100.000 EUR, können sämtliche F&E-Aktivitäten als ein F&E-Schwerpunkt dargestellt werden.

Neben Angaben zu den **nach F&E-Projekten** bzw. **F&E-Schwerpunkten** gegliederten Aktivitäten ist auch die Abgabe von Informationen zum Wirtschaftsjahr (Bilanzsumme, Umsatz) oder zur Struktur und zum Ausmaß der Beschäftigung im Unternehmen vorgesehen. Die notwendigen Informationen sind in **standardisierter Form** zu übermitteln (max. 3.000 Zeichen pro Projekt/Schwerpunkt). Die Möglichkeit einer Vorabbesprechungen mit den FFG-Experten ist nicht vorgesehen. Es können keine zusätzlichen Unterlagen übermittelt werden. Nachreichungen oder nachträgliche Ergänzungen sind nicht vorgesehen (ausgenommen Rückfrage der FFG, z. B. bei offensichtlicher Lückenhaftigkeit).

Das fertige Gutachten übermittelt die FFG dem zuständigen Finanzamt über FinanzOnline. Das Unternehmen (bzw. dessen steuerlicher Vertreter) erhält gleichzeitig

per E-Mail eine Verständigung und kann das **Gutachten in FinanzOnline (Steuerakt) einsehen**.

Der **Antrag auf Forschungsprämie** muss – unabhängig von der Gutachtensanforderung – mit dem **Formular E 108c beim Finanzamt** gestellt werden. Das Finanzamt entscheidet sodann über den Antrag auf Forschungsprämie unter Berücksichtigung des FFG-Gutachtens.

Infobox

Das Jahresgutachten der FFG stellt ein Beweismittel dar, das der freien Beweiswürdigung unterliegt und vom zuständigen Finanzamt vor Entscheidung über den Prämienantrag zu würdigen ist.

Durch die prozentuelle Zuordnung der Bemessungsgrundlage zu den F&E-Projekten/-schwerpunkten im Gutachten lässt sich der Bezug zum jeweiligen F&E-Projekt/-schwerpunkt hinsichtlich des darauf entfallenden Teiles der Bemessungsgrundlage herstellen.

Dies ist insbesondere für Fälle von Bedeutung, in denen dem Prämienantrag nach Würdigung des Gutachtens der FFG nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, weil ein/mehrere F&E-Projekt(e)/-schwerpunkt(e) die Voraussetzungen für das Vorliegen einer prämiengünstigen F&E nicht (vollständig) erfüllt/erfüllen und die geltend gemachte Bemessungsgrundlage zu kürzen ist.

In solchen Fällen ist das Parteiengehör zu wahren. Das Finanzamt kann gegebenenfalls vor Entscheidung über den Prämienantrag oder in einem nachfolgenden Rechtsmittel- oder Betriebsprüfungsverfahren auf die fachliche Unterstützung durch die FFG zurückgreifen.

Die FFG ist dazu verpflichtet, den **Datenschutz** zu gewährleisten bzw. das **Steuergeheimnis** zu wahren. Sie ist bezüglich der Erstellung der Gutachten Dienstleister für das zuständige Finanzamt iSd § 4 Z 5 des Datenschutzgesetzes 2000.

Die FFG hat das Ziel, dass die Bearbeitung der Jahresgutachten innerhalb von zwei Monaten erfolgt, eine **Bearbeitung** im Zeitraum von **max. vier Monaten** wird garantiert.

Die erneute Anforderung eines FFG-Gutachtens (z. B. bei unzufriedenstellender Beurteilung) ist nicht möglich. **Einwände gegen das FFG-Gutachten** sind nur im Abgabeverfahren möglich.

Übersicht: 7 Schritte zum FFG-Jahresgutachten

1. In FinanzOnline einsteigen
2. Link (bei „Extern“) „Gutachten Forschungsprämie“ folgen (mitunter müssen zuvor die Einstellungen in der Finanz-Online-Benutzerverwaltung überprüft werden)
3. „Jahresgutachten anfordern“ wählen
4. Eigenbetriebliche F&E-Aktivitäten beschreiben
5. Angaben prüfen
6. Anforderung absenden
7. Gutachten im Steuerakt ansehen

Forschungsbestätigung des Finanzamts (eigenbetriebliche F&E)

Eine Forschungsbestätigung kann seit Anfang Jänner 2013 angefordert werden. Sie erhöht die **Rechtssicherheit für ein künftiges Forschungsprojekt** und ist v.a. dann von Nutzen, wenn ein längerfristiges (mehrjähriges) F&E-Projekt in Angriff genommen wird. Formal ist diese Bestätigung ein Feststellungsbescheid des Finanzamts über ein Forschungsprojekt, welches die inhaltlichen Kriterien für eine Forschungsprämie (eigenbetriebliche F&E) erfüllt.¹²

Die Forschungsbestätigung bewirkt, dass das **Finanzamt für einen bestimmten Zeitraum an eine Ex-ante-Beurteilung gebunden** ist – wenn die F&E tatsächlich in der Weise durchgeführt wird, wie sie der Forschungsbestätigung zu Grunde gelegt wurde oder davon nicht wesentlich abweicht.

Das Unternehmen (bzw. dessen steuerlicher Vertreter) stellt einen **Antrag auf Forschungsbestätigung an das Finanzamt** und **danach** eine **Anforderung eines Projektgutachtens bei der FFG** über FinanzOnline.

¹² Die Bestimmungen des § 118 BAO über Auskunftsbeseide gelten sinngemäß.

Die FFG beurteilt die F&E-Aktivitäten des **konkreten Forschungsprojekts** (nicht eines Forschungsschwerpunkts) und übermittelt das Projektgutachten über die qualitativen Voraussetzungen via Finanzonline dem Finanzamt sowie dem Unternehmen. Die Gültigkeit der Unterlage erstreckt sich über **das Wirtschaftsjahr** der Anforderung **und max. drei weitere Wirtschaftsjahre**.

Das Finanzamt stellt mit der Forschungsbestätigung für ein F&E-Projekt das Vorliegen von F&E bescheidmäßig fest, trifft jedoch keine Aussage über die Höhe der Bemessungsgrundlage. Dieser Feststellungsbescheid ist **gegenüber dem Finanzamt kostenpflichtig** (Verwaltungskostenbeitrag pro Forschungsbestätigung: **1.000 EUR**; sollte der Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen werden: 200 EUR). Das dazu erforderliche Projektgutachten der FFG ist für den Antragsteller hingegen kostenlos.

Der Gesetzgeber bietet zusätzlich als Option an, einen **Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage** nach § 108c Abs.9 EStG 1988 zu beantragen. Dafür ist **zusätzlich** zum Projektgutachten der FFG und der Forschungsbestätigung des Finanzamts auch eine **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers** (nur für Aufwendungen, die gegenständlich relevant sind) über die Höhe der Jahres-Bemessungsgrundlage vorzulegen.¹³

12. Wo finden sich hilfreiche Informationen?

Ausgangspunkt und Kern der steuerlichen F&E-Förderung in Österreich ist der konkrete Gesetzestext in **§ 108c EStG**. Die genaue Handhabung hinsichtlich der Kriterien zur Festlegung förderbarer F&E-Aufwendungen (-Ausgaben), hinsichtlich der Forschungsbestätigung und über die Erstellung der Gutachten durch die FFG regelt die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlichte Forschungsprämienverordnung im BGBl. II Nr. 515/2012.

Die WKO (<http://portal.wko.at/>) präsentiert online einige praxisorientierte Sites u. a. unter dem Titel „Thema Steuern und Finanzen“ den „Newsletter Folge 1 vom 16.1.2013“

¹³ Der Feststellungsbescheid ist im Rechtsmittelweg bekläpfbar und unterliegt den Vorschriften der BAO über nachträgliche Bescheidänderungen.

– mit zahlreichen direkten Verlinkungen, v.a. zu Onlineversionen der Forschungsprämienverordnung sowie den einschlägigen (*vorläufigen*) Einkommensteuerrichtlinien (EStR) – oder unter dem Titel „Forschungsprämie – praxisnah & sicher geltend machen“ interessante und übersichtlich gestaltete Vortragsunterlagen (des BMF, der FFG u. a.)



Abb. 1: Newsletter Folge 1 vom 16.1.2013 (WKO, 2013)

Auf der Website des BMF finden sich die gesamten in Geltung befindlichen EStR online verfügbar (<https://findok.bmf.gv.at/findok/>). Diese beinhalten eine Vielzahl vertiefter Erläuterungen und auch Beispiele im Zusammenhang der Geltendmachung einer Forschungsprämie (Rz 8208 bis 8209d).



Abb. 2: FINDOK (BMF, 2013)

Konkret im Zusammenhang mit der FFG-Gutachtertätigkeit können die ausführliche FFG-Broschüre „Gutachten für die Forschungsprämie“ und vielerlei einschlägige Zusatzinformationen von der FFG-Internetseite (<http://www.ffg.at/forschungspraemie>) heruntergeladen werden. Darüber hi-

naus bietet die FFG eine Forschungsprämien-Hotline unter 05 7755 DW 7000 an (E-Mail: forschungspraemie@ffg.at).



Abb. 3: FFG-Broschüre (FFG, 2013)

Wer sich im Detail über das F&E-Definitionengerüst der OECD informieren möchte, der findet das komplette Dokument „The Measurement of Scientific and Technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys of Research and Experimental Development“ (Frascati-Manual) ebenso im Internet (www.oecd.org/sti/frascaticmanual).



Abb. 4: Frascati-Manual (OECD, 2002)

Selbstverständlich stehen Ihnen jederzeit und gerne auch Ihre **Ansprechpartner der Fachverbände Elektro- und Elektronikindustrie und Maschinen & Metallwaren** Industrie zur Verfügung (Koordinaten s. Rückseite der Broschüre).

Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

A. Allgemeine Begriffsbestimmungen¹⁴

- 1. Forschung und experimentelle Entwicklung** im Sinne des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 ist eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Forschung und experimentelle Entwicklung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung (Z 2) und/oder angewandte Forschung (Z 3) und/oder experimentelle Entwicklung (Z 4). Sie umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.
- 2. Grundlagenforschung** umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.
- 3. Angewandte Forschung** umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- 4. Experimentelle Entwicklung** umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzu- bringen.
- 5. Forschungsprojekte sind auf ein definiertes wissenschaftliches oder spezifisch praktisches Ziel gerichtete inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung unter Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen.**
- 6. Ein Forschungsschwerpunkt ist eine Zusammenfassung von Forschungsprojekten oder laufenden Arbeiten im**

¹⁴ Wesentliche textliche Ergänzungen, die sich im Vergleich zum BGBl. II 506/2002 ergeben, sind mittels Unterstreichung markiert.

Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung, die inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können.

Als Grundsatz gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung (Z 1) aus Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung (Z 1) zugerechnet werden. Grundlage dieser Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen ist das Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung, das ergänzend zu diesen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen herangezogen wird.

B. Weitere Abgrenzungen

(in alphabetischer Reihenfolge)

- 1. Datensammlung:** Datensammlungen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt (Teil A, Z 1) durchgeführt.
- 2. Dokumentation:** Dokumentationen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt (Teil A, Z 1) durchgeführt.
- 3. Fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung:** Unter den Voraussetzungen der Punkte 1 bis 4 des Teils A. sind auch Aufwendungen (Ausgaben) für eine fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung begünstigt.

4. Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren): Der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) sind Entwürfe (technische Zeichnungen, Modelle), welche der Definition von Prozessabläufen und technischen Spezifikationen dienen und für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte und Prozesse notwendig sind, zuzuordnen. Industrial Design umfasst daher auch Entwicklungsarbeiten zur Definition der Fertigungsüberleitung bzw. des Up-Scalings von Labor- und Versuchsanordnungen für die Produktion. Industrial Design fällt demnach nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes (Teil A, Z 1) ist. Dienen Konstruktion und industrielle Entwürfe lediglich der Serienfertigung, fallen sie nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

- 5. Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess:** Unter industriellem Engineering sind jene technischen Arbeiten zu verstehen, die notwendig werden, um den Produktionsprozess in Gang zu setzen. Grundsätzlich sind industrielles Engineering und das Umrüsten von Maschinen und Anlagen, einschließlich der Erstausrüstung für die Serienproduktion, Teil des Produktionsprozesses und nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen. Ergibt sich jedoch aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, wie etwa Entwicklungen an Maschinen und Werkzeugen, Entwicklungen zum Up-Scaling von Labor- und Versuchsanordnungen für die Produktion oder die Fertigungsüberleitung, Veränderungen in der Produktions- und Qualitätskontrolle oder die Entwicklung neuer Methoden und Standards, sind solche Arbeiten als Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) zu klassifizieren.
- 6. Lizenzarbeiten:** Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Lizenzen stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (Teil A, Z 1) stehen.

7. **Marktforschung:** Marktforschung fällt grundsätzlich nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1). Werden grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, sind diese Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.
8. **Nachbetreuung und Fehlerbehebung („trouble shooting“):** Nachbetreuung und „trouble shooting“ (Störungssuche, Fehlerbehebung) sind ab dem Stadium der Versuchsproduktion der Vertriebstätigkeit zuzuordnen und können daher generell nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) fallen.
9. **Patentarbeiten:** Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (Teil A, Z 1) stehen.
10. **Pilotanlagen (Bau und Betrieb von):** Pilotanlagen sind Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen. Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase eine Pilotanlage auf normalen kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt die Aktivität nicht mehr als Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), selbst wenn die Einrichtung weiterhin als Pilotanlage bezeichnet wird.
11. **Prototypen (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von):** Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion, Errichtung und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), jedoch nur

so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.

12. **Routine-Tests:** Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Rahmen des Produktionsvorganges fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), selbst wenn sie von im Rahmen von Forschung und experimenteller Entwicklung (Teil A, Z 1) eingesetztem Personal durchgeführt werden. Nur Qualitätskontrollen, die im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erfolgen, fallen unter Teil A, Z 1.
13. **Standardisierungsarbeiten:** Standardisierungsarbeiten sind grundsätzlich keine Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1). Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Standardisierung erfolgt.
14. **Software (Herstellung von):** Software-Entwicklung ist unabhängig davon, ob sie Teil eines Projektes oder Endprodukt ist, nur dann der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss in der Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen. Dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt keine Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen. Weicht eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen ab und löst sie ein Problem von allgemeiner Relevanz, ist sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen:

- die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften,
- die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung (software development tools, embedded systems, ergonomische interfaces),
- die Entwicklung von Internet-Technologien,
- Forschung zu Methoden der Entwicklung, der Anwendung, des Schutzes und der Speicherung (Aufbewahrung) von Software,
- Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration und Darstellung sowie des Schutzes von Daten bewirken,
- experimentelle Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen zu schließen,
- Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung, Simulation und andere Gebiete).

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen:

- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bekannte Methoden und bereits existierende Softwaretools verwenden,
- der Support von bereits existierenden Systemen,
- die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes,
- die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen,
- das Bereinigen von Programmfehlern,
- die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen.

15. Versuchsproduktion (Probefertigung, Probebetrieb): Die Versuchsproduktion ist die Startphase der Serienproduktion und kann Produkt- und Verfahrensmodifikationen, Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschließen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Versuchsproduktion ist nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

16. Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen: Aufwendungen für den Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn sie unmittelbar einem oder mehreren konkreten Forschungszielen zuzuordnen sind und nachhaltig der Forschung oder experimentellen Entwicklung dienen.

Rechtsgrundlage

Gesetzestext von § 108c EStG

§ 108c. (1) Steuerpflichtige, soweit sie nicht Mitunternehmer sind, und Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können Prämien geltend machen für: ... Eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung im Sinne des Abs. 2 von jeweils 10 % der Aufwendungen (Ausgaben) ...

(2) Prämienbegünstigt sind:

1. Eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Kriterien zur Festlegung der prämierten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) mittels Verordnung festzulegen.
2. Auftragsforschung für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden.
 - Es dürfen nur Einrichtungen oder Unternehmen beauftragt werden, die mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen ist.
 - Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sein, der auch der Auftraggeber angehört.
 - Die Forschungsprämie kann nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens 1.000.000 EUR pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten, ist der Höchstbetrag von 1.000.000 EUR ent-

sprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren. Angefangene Kalendermonate gelten dabei als volle Kalendermonate.

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Forschungsprämie ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er die Forschungsprämie für Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer kann für die in Auftrag genommene Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen (Ausgaben) keine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen.
- Die Forschungsprämie für Auftragsforschung kann von jenen Aufwendungen (Ausgaben) nicht geltend gemacht werden, die Grundlage einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung ist.

(3) Die Prämien können erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides (§ 188 der Bundesabgabenordnung).

(4) Die sich aus dem Verzeichnis ergebenden Prämien sind auf dem Abgabekonto gut zu schreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gem. § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück. ... Sowohl die Prämien als auch Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf Gutschriften und Rückforderungen sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Bei Gesellschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind, hat die zusammengefasste Verbuchung der Gebarung mit jenen Abgaben zu erfolgen, die die Beteiligten gemeinsam schulden.

(5) Die Prämien sind zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen.

(6) Die Prämien sind insoweit zu gewähren, als die Aufwendungen nach dem 31. Dezember 2001 angefallen sind.

Auszüge aus der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen

über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung)

Allgemeine Vorschriften¹⁵

§ 1. (1) Der Geltendmachung einer Forschungsprämie sind Aufwendungen (Ausgaben) im Sinne der Abs. 2 und 3 im Bereich von Forschung und experimenteller Entwicklung (Anhang I) zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen der § 6 Z 10 und § 20 Abs. 2 EStG 1988 sowie § 12 Abs. 2 KStG 1988 sind anzuwenden.

(2) Aufwendungen (Ausgaben) zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A) sind:

1. Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (beispielsweise freiwillige Sozialleistungen) sowie Vergütungen für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte, die außerhalb eines Dienstverhältnisses tätig werden. Bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) herangezogen.

2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.

¹⁵ Wesentliche textliche Ergänzungen, die sich im Vergleich zum BGBl. II 506/2002 ergeben, sind mittels Unterstreichung markiert.

3. Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

4. Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

(3) Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne dieser Verordnung, die gem. § 108c Abs. 2

Z 2 EStG 1988 an Dritte außer Haus vergeben werden (externe Aufwendungen und Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung, Auftragsforschung), sind keine Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988.

(4) Die Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung eines Wirtschaftsjahres sind in einem nach Maßgabe des Anhanges II zu dieser Verordnung erstellten Verzeichnis darzustellen. Das Verzeichnis hat die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die daraus ermittelte Forschungsprämie zu enthalten. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.

§ 2. (1) Eine Forschungsbestätigung gem. § 118a BAO kann für jeweils ein Forschungsprojekt (Anhang I, Teil A, Punkt 5) beantragt werden. Ein Forschungsschwerpunkt (Anhang I, Teil A, Punkt 6) kann nicht Gegenstand einer Forschungsbestätigung sein.

(2) Die Forschungsbestätigung darf keinen Zeitraum betreffen, der nicht von dem entsprechenden Projektgutachten erfasst ist (§ 5 Abs. 3).

Gutachten

§ 3. (1) Gutachten (§ 4 und § 5) der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (§ 1 FFG-G, BGBl. I Nr. 73/2004, im Folgenden: FFG) betreffen:

1. Die Beurteilung, inwieweit ein Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt, aus dem für die Forschungsprämie maßgebliche Aufwendungen resultieren, unter Zugrundelegung der vom Steuerpflichtigen bekanntgegebenen

Informationen die Voraussetzungen des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 erfüllt.

2. Die Beurteilung, ob nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen zugeordnete Investitionen nach der Beschreibung in der Anforderung des Gutachtens so beschaffen sind, dass sie nachhaltig der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen können.

(2) Das Gutachten umfasst nicht

- die Tatsachenfeststellung, ob die bekannt gegebenen Informationen zu einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt oder zu nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen zugeordneten Investitionen richtig sind, sowie
- die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Aufwendungen oder Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sind.

(3) Die Gutachten der FFG haben sich auf jene Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte oder nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen zugeordnete Investitionen zu beziehen, für die die Beurteilung durch die FFG angefordert worden ist. Die vom Steuerpflichtigen bekannt gegebenen Informationen aus der Anforderung des Gutachtens bilden einen integralen Bestandteil des Gutachtens.

§ 4. (1) Die FFG hat zur Geltendmachung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung auf Anforderung des Steuerpflichtigen ein Jahresgutachten zu erstellen. Das Jahresgutachten hat sich auf alle Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte und nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen zugeordnete Investitionen zu beziehen, aus denen für die Forschungsprämie maßgebliche Aufwendungen resultieren.

(2) Das Jahresgutachten ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungsprämie beantragt wird, bei der FFG anzufordern. Dazu sind die Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte und nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen zugeordneten

Investitionen inhaltlich genau zu umschreiben und die im Anhang III, Teil A, enthaltenen Daten und Informationen bekannt zu geben. Für ein Wirtschaftsjahr kann nur ein Jahresgutachten angefordert werden.

§ 5. (1) Die FFG hat für das Forschungsprojekt, das Gegenstand eines Antrages auf Forschungsbestätigung gem. § 118a BAO ist, auf Anforderung des Steuerpflichtigen ein Projektgutachten zu erstellen.

(2) Das Projektgutachten kann nach Beantragung der Forschungsbestätigung für das jeweilige Forschungsprojekt bei der FFG angefordert werden. Die Anforderung muss sich auf das Forschungsprojekt beziehen, das Gegenstand des Antrages auf Erteilung der Forschungsbestätigung ist. In der Anforderung ist das Forschungsprojekt inhaltlich genau zu umschreiben; es sind die (geplanten) bemessungsgrundlagenrelevanten Gesamtaufwendungen nach Maßgabe der Gliederung des Verzeichnisses laut Anhang II anzuführen und nach Wirtschaftsjahren zu gliedern sowie die im Anhang III, Teil A, enthaltenen Daten und Informationen bekannt zu geben.

(3) Das Projektgutachten hat sich auf die (geplante) Projektdauer, höchstens aber auf einen Zeitraum zu beziehen, der das Wirtschaftsjahr der Anforderung des Gutachtens und die nachfolgenden drei Wirtschaftsjahre umfasst. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann für dasselbe Projekt ein neuerliches Projektgutachten angefordert werden.

§ 6. Die Erstellung von Jahresgutachten und Projektgutachten ist für den Steuerpflichtigen kostenlos.

§ 7. (1) Die FFG ist befugt, zur Erstellung von Gutachten in einzelnen Fällen nach Bedarf externe Gutachter beizuziehen.

(2) Für die Beiziehung eines externen Gutachters gilt:

1. Als externe Gutachter beigezogen werden dürfen nur
 - a) Personen, die nachweislich als befugte Sachverständige auf dem zu beurteilenden Fachgebiet tätig sind oder
 - b) Organisationen, die der FFG vergleichbare Aufgaben in der Abwicklung von Förderungen im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung an Unterneh-

- men oder im Bereich der Beratung von Unternehmen in der Forschung und experimentellen Entwicklung erfüllen oder
- c) Personen, die in oder für derartige Organisationen tätig sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
2. Nicht als externe Gutachter beigezogen werden dürfen Personen und Organisationen, die
- a) nach den bei der FFG vorhandenen Informationen im Geschäftsfeld des Steuerpflichtigen als Mitbewerber tätig sind oder
- b) nach den bei der FFG vorhandenen Informationen für den Steuerpflichtigen selbst oder einen Marktteilnehmer, mit dem der Steuerpflichtige im Wettbewerb steht, tätig sind, oder die
- c) nicht vertraglich verpflichtet wurden, alle Verpflichtungen, die die FFG aus der Wahrnehmung ihrer Funktion als Gutachter treffen, in gleicher Weise zu erfüllen, wie die FFG selbst oder die
- d) vom Steuerpflichtigen abgelehnt wurden.
3. Die FFG hat dem Steuerpflichtigen eine beabsichtigte Beziehung eines externen Gutachters unter Wahrung der Anonymität des Gutachters mittels E-Mail an die ihr in der Gutachtensanforderung übermittelte E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Darin hat die FFG
- a) dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben,
- in welchem Gebiet (Technologiefeld/Wissenschaftsdisziplin und Branche) die als Gutachter in Aussicht genommene Person (Z 1 lit. a oder lit. c) tätig ist bzw.
 - welches Aufgabengebiet die als Gutachter in Aussicht genommene Organisation (Z 2 lit. b) hat sowie
- b) den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen jene Personen zu benennen, die nicht als externer Gutachter beigezogen werden dürfen.
4. Die FFG darf keine Person oder Organisation als externen Gutachter beziehen, die
- a) den Voraussetzungen der Z 1 nicht entspricht oder
- b) gem. Z 2 nicht beigezogen werden darf oder
- c) vom Steuerpflichtigen gem. Z 3 fristgerecht abgelehnt worden ist oder

d) in einem Gebiet tätig ist oder ein Aufgabengebiet hat, über das der Steuerpflichtige nicht gem. Z 3 informiert worden ist.

5. Die FFG darf Informationen, die ihr vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Anforderung des Gutachtens bekannt gegeben wurden, nur in einer Weise an einen externen Gutachter weitergeben, dass die Anonymität des Steuerpflichtigen gegenüber dem externen Gutachter gewahrt bleibt.

6. Die FFG hat über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Z 1 bis 5 eine Dokumentation zu führen und der zuständigen Abgabenbehörde die Einsicht in diese jederzeit zu ermöglichen.

§ 8. Die FFG hat die Gutachten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten, jedenfalls aber innerhalb von vier Monaten ab der Anforderung zu erstellen, es sei denn, der Bearbeitung einer Gutachtensanforderung durch die FFG stehen Umstände entgegen, die nicht von ihr zu vertreten sind.

§ 9. Das Gutachten ist im Wege des Verfahrens FinanzOnline dem Finanzamt weiterzugeben und dem Steuerpflichtigen zur elektronischen Akteneinsicht (§ 90a BAO) zur Verfügung zu stellen. Die FFG hat den Steuerpflichtigen unverzüglich nach Fertigstellung des Gutachtens mittels E-Mail unter Verwendung der in der Gutachtensanforderung bekannt gegebenen E-Mail-Adresse auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Gutachtens im Wege von FinanzOnline hinzuweisen.

§ 10. Die Abwicklung des Prozesses betreffend die Gutachtenserstellung hat nach Maßgabe des Anhanges III, Teil B, zu erfolgen.

Datenschutz und Geheimhaltung

§ 11. (1) Die FFG ist bezüglich der Erstellung von Gutachten Dienstleister iSd § 4 Z 5 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für das zuständige Finanzamt.

(2) Die FFG ist befugt, zur Erfüllung ihres Auftrages als Gutachter treuhändig für das Finanzamt eine Datenanwen-

dung zu führen, in der die für die Erstellung eines Gutachtens erforderlichen personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet werden. Das zuständige Finanzamt ist dafür Auftraggeber iSd § 4 Z 4 DSGVO 2000.

(3) Im Zuge der Gutachtenserstellung hat die FFG treuhändig für das zuständige Finanzamt die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten zu speichern.

(4) Die FFG hat auch nach Erstellung des Gutachtens treuhändig für das zuständige Finanzamt die für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich des Gutachtens selbst dauerhaft und vor unbefugter Einsicht Dritter geschützt aufzubewahren und nach einer Löschanordnung des zuständigen Finanzamtes zu vernichten.

(5) Dem zuständigen Finanzamt ist in Bezug auf Daten, die mit der Erstellung von Gutachten in Zusammenhang stehen, die jederzeitige Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen, zu gewähren.

§ 12. (1) Die FFG hat die ermittelten Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstellung von Gutachten nach Maßgabe des § 108c EStG 1988 und § 118a BAO zu verwenden. Hierbei treffen die FFG die Dienstleisterpflichten nach § 11 Abs. 1 DSGVO 2000.

(2) Die FFG hat im Rahmen der Gutachtensanforderung auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten nach § 108c Abs. 8 Z 4 oder 5 EStG 1988 hinzuweisen.

§ 13. (1) Die Organe, Mitarbeiter und Auftragnehmer der FFG sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Gutachtenserstellung zur Kenntnis gelangen, im Rahmen des § 48a BAO zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die FFG ist verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten das Datengeheimnis zu wahren und sämtliche Mitarbeiter und Auftragnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Wahrung

dieses Datengeheimnisses gem. § 15 DSGVO 2000 zu verpflichten.

Verzeichnis der Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung (§ 108c Abs. 4 EStG 1988)¹⁶

Forschungsaufwendungen

(Art; vor allfälliger Kürzung um steuerfreie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln)

Betrag
in EUR

1. Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (zB freiwillige Sozialleistungen) sowie Vergütungen für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte, die außerhalb eines Dienstverhältnisses tätig werden. Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, sind nur die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) einzubeziehen.

2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen (Anhang I, Teil A, Z 1).

3. Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) zuzuordnen sind.

¹⁶ Wesentliche textliche Ergänzungen, die sich im Vergleich zum BGBl. II 506/2002 ergeben, sind mittels Unterstreichung markiert.

4. Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) zuzuordnen sind.

Forschungsaufwendungen gesamt (Summe aus 1 bis 4)

Abzüglich steuerfreier Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs. 4 EStG 1988), die die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mindern, und/oder Aufwendungen/Ausgaben, die von einer Mitteilung gem. § 108c Abs. 2 Z 2 vorletzter Teilstrich erfasst sind

Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie gem. § 108c EStG 1988

Forschungsprämie gem. § 108c EStG 1988

Zusammenfassung und Ausblick

Nach zahlreichen Veränderungen (v.a. Abschaffung der Forschungsfreibeträge) in den letzten Jahren hat Österreich im internationalen Vergleich nicht das beste, aber auch nicht das schlechteste System der **indirekten steuerlichen F&E-Förderung**.

Mit der **10%-igen Forschungsprämie gem. § 108c EStG** gibt es ein in vielen Aspekten attraktives Instrumentarium, das über das gesamte Spektrum an F&E-Aktivitäten in Anspruch genommen werden kann (inkl. Auftrags-F&E).

Gestaltete sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Forschungsprämie bis Ende 2012 noch sehr schwierig (v.a. Rückforderungsunsicherheit, lange Verfahrensdauern), so ist mit einem nun **standardisierten FFG-Gutachten-prozedere** und der Option, im Sinne von Rechtssicherheit **Feststellungsbescheide des Finanzamts** (Forschungsbestätigung, Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage) in Anspruch nehmen zu können, ein völlig neuer administrativer Prozess vorgegeben.

Es gilt abzuwarten, ob dies tatsächlich Verbesserungen für die Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie sowie Maschinen & Metallwaren Industrie bringt. **Erfahrungen aus der Praxis gibt es noch keine.**

Die Unternehmensbesteuerung stellt im internationalen Standortwettbewerb einen zentralen Entscheidungsfaktor dar. Soll der Wirtschaftsstandort Österreich auch in den kommenden Jahren für F&E-orientierte Investitionen attraktiv sein, muss die Forschungsprämie gut funktionieren.

Die Stärkung der F&E-Leistung zur Verbesserung der **Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Elektro- und Elektronikindustrie** sowie **Maschinen & Metallwaren** Industrie ist ein Kernelement der interessenspolitischen Fachverbandsstrategie. In Zeiten immer knapper werdender Margen lohnt es sich, die Vorteile der steuerlichen F&E-Förderung nutzbar zu machen.

Kurzfassung: Steuerliche F&E-Förderung in Österreich

Die Forschungsprämie gem. § 108c EStG fördert F&E-Aufwendungen, welche systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden (inkl. Auftrags-F&E). Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, beträgt diese Prämie 10 %, davor 8 %.

Die größte Unsicherheit besteht derzeit in der praktischen Umsetzung des seit Anfang 2013 völlig neu aufgesetzten Inanspruchnahmeprozesses. Demnach ist für unternehmerische F&E-Aktivitäten ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) als Bedingung für die Geltendmachung der Forschungsprämie vorzulegen (kostenlos). Darüber hinaus können (ebenfalls seit Anfang 2013) für künftige Forschungsprojekte kostenpflichtige Feststellungsbescheide des Finanzamts in Anspruch genommen werden (Forschungsbestätigung, Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage).

Es gilt abzuwarten, ob diese geplantermaßen standardisierten Abläufe tatsächlich Verbesserungen für die Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie sowie Maschinen & Metallwaren Industrie bringen.

Tabelle 1: Konkrete Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie

Löhne und Gehälter

Lohnkosten für F&E-Personal (inklusive aufwandswirksamen Steuern und Beiträgen) ja
Vergütungen für F&E-Beschäftigte, die außerhalb eines Dienstverhältnisses tätig sind (z. B. Werkverträge) ja

Anlagevermögen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ausgenommen Gebäude) mit einer

betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren, wenn diese für einen Zeitraum von mehr als der Hälfte ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der F&E-Aktivität dienen ja
Grundstücke, Gebäude und andere abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren, die für zumindest zehn Jahre der F&E-Aktivität dienen ja

Auftrags-F&E

Aufwendungen beim Auftraggeber für in Auftrags-F&E hergestellte Erfindungen (maximal 1 Mio. EUR) ja
Aufwendungen beim Auftragnehmer für in Auftrags-F&E hergestellte Erfindungen (soweit nicht durch den Auftraggeber in Anspruch genommen) ja
F&E-bezogene Dienstleistungen ja

Auslands-F&E-Aufwand

F&E-Aufwendungen in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte (bzw. F&E-Aufträge an Einrichtungen/Unternehmen mit Sitz) innerhalb der Europäischen Union oder des EWR ja
F&E-Aufwendungen in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte (bzw. F&E-Aufträge an Einrichtungen/Unternehmen mit Sitz) außerhalb der Europäischen Union oder des EWR nein

Software

Beispielsweise Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Software-Systemen zu schließen; F&E zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (z. B. Integration von Telemetrie- und Sensordaten, Simulation) ja
Beispielsweise Support von bereits existierenden Systemen; Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes; Bereinigen von Programmfehlern nein

Entdeckungen

Isolierter Erkenntnisgewinn; Erkenntnisgewinn als unselbstständiger Bestandteil eines F&E-Projektes ja

Sonstiger F&E-Aufwand

Aufwendungen für z. B. Gemeinkosten und Finanzierungsaufwendungen, soweit sie der F&E zuzuordnen sind; Bau und Betrieb von Pilotanlagen bis zur kommerziellen Nutzung; Konstruktion, Konstruktion, Errichtung und Erprobung von Prototypen bis zur Produktionsreife ja

Aufwendungen für z. B. industrielles Entwerfen/Konstruieren, nicht als integraler Bestandteil eines F&E-Projektes; industrielles Engineering/Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess, ohne Notwendigkeit zu F&E-Arbeiten; Marktforschung (ausgenommen Erprobung grundlegend neuer Methoden o. Ä.); Nachbetreuung/Fehlerbehebung ab dem Stadium der Versuchsproduktion; routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Produktionsvorgang (ausgenommen Qualitätskontrollen für konkretes F&E-Projekt); Standardisierungsarbeiten, ohne Einsatz wissenschaftlicher Methoden; Versuchsproduktion nein

Aufwendungen für den Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen (z. B. Abos, Datenbankzugang, Mitgliedsbeiträge in Forschungsgemeinschaften), wenn diese unmittelbar konkreten F&E-Zielen (nicht notwendigerweise aktuellen Projekten oder eigenen F&E-Aktivitäten) zuzuordnen sind ja

Sicherung

Administrative/juristische Patentarbeiten (auch Lizenzen) im unmittelbaren F&E-Zusammenhang ja

Das BGBl. II 515/2012 enthält eine genaue Durchführungsverordnung zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben) gem. § 108c EStG 1988.

FEEl – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

1060 Wien | Mariahilfer Straße 37–39

Dipl.-Ing. Dr. Klaus Bernhardt, MBA

T +43/1/588 39-0 | E bernhardt@feei.at | www.feei.at

FMMI – Fachverband der Maschinen & Metallwaren Industrie

1040 Wien | Wiedner Hauptstraße 63

Mag. Harald Rankl

T +43 590 900-3478 | E rankl@fmml.at | www.fmml.at

In Zusammenarbeit mit DDr. Herwig W. Schneider

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ist ausgeschlossen.